

Position der DAV zum Entwurf des Lebensversicherungsreformgesetzes

Köln, 24. Juni 2014

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare und damit auch der Verantwortlichen Aktuare (VA) in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.

Der Vorstand der DAV begrüßt, dass mit dem Entwurf des Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz) vom 27. Mai 2014 Lösungsvorschläge erarbeitet wurden, um die Folgen der anhaltenden Niedrigzinsphase für die Lebensversicherung im Interesse der Versichertengemeinschaft abzumildern. Der Vorstand der DAV richtet aber gleichzeitig einen eindringlichen Appell an die Bundesregierung, die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherungsunternehmen durch das vorgeschlagene Maßnahmenpaket nicht im Gegenzug einzuschränken.

Die nachfolgende Stellungnahme nimmt ausdrücklich die Perspektive der Aktuare in der Lebensversicherung ein; eine darüber hinaus gehende Abstimmung ist nicht erfolgt.

Anpassung der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Der Vorstand der DAV begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen in § 56a VAG (Artikel 1, Nummer 3), die für einen fairen Interessenausgleich zwischen abgehenden und im Versichertenkollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern sorgen. Mit Hilfe dieser Regelungen wird in einem Niedrigzinsumfeld (und nur in diesem) ein angemessener Teil der Bewertungsreserven auf Festverzinsliche Wertpapiere dem verbleibenden Kollektiv zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge zugeordnet, während die abgehenden Versicherungsnehmer am verbleibenden Teil der Bewertungsreserven – wie bisher schon – hälftig beteiligt werden.

Gleichzeitig gibt der Vorstand der DAV zu bedenken, dass die in § 56a VAG nunmehr vorgenommene Kopplung der Begrenzung der auszuschüttenden Bewertungsreserven auf festverzinsliche Kapitalanlagen mit einer Ausschüttungssperre von Bilanzgewinnen in entsprechender Höhe Folgen für die mögliche Kapitalzuführung der Lebensversicherungsunternehmen an den Kapitalmärkten nach sich ziehen würde. Dies würde der unter Solvency II geforderten Stärkung der Eigenkapitalausstattung zuwiderlaufen.

Zudem stellt diese Regelung nicht sicher, dass Ausschüttungssperren genau dann greifen, wenn eine mangelnde Risikotragfähigkeit eines Unternehmens dies gebietet. Insofern rät der Vorstand der DAV zu einer Regelung, die unmittelbar auf die Solvenzausstattung und damit die Risikotragfähigkeit abstellt. Hierzu ist Satz 3 von §56a VAG (2) (Artikel 1, Nummer 3) wie folgt zu ändern:

„Ein Bilanzgewinn darf nur ausgeschüttet werden, soweit nach der Ausschüttung die Regelungen zur Solvenzausstattung nach §81c VAG noch erfüllt sind.“

Mit der Umsetzung von Solvency II sind die dann maßgeblichen Solvenzanforderungen an Stelle von §81c VAG heranzuziehen.

In der Begründung zu Artikel 1, Nummer 4 heißt es zur Intention des Gesetzgebers, dass „ausscheidende Versicherte und Eigentümer des Versicherungsunternehmens in gleicher Weise zur Sicherung der Garantien der verbleibenden Versicherten beitragen“ sollen. Dem wird die vorgeschlagene generelle Ausschüttungssperre für die Lebensversicherungsunternehmen über den Sicherungsbedarf jedoch nicht gerecht, da auch in Situationen, in denen der Sicherungsbedarf die Höhe der stillen Reserven erreicht oder sogar übersteigt, die Garantien durchaus noch nicht in Gefahr sind und es weiterhin zu Ausschüttungen an die Versicherten kommt. Sollte der Sicherungsbedarf so stark gestiegen sein, dass die Garantien tatsächlich gefährdet sind, dann ist die Aufsichtsbehörde im Zuge von Solvency II ohnehin ermächtigt, eine entsprechende Ausschüttungssperre zu verhängen.

Änderung der Regelungen zur Überschussbeteiligung

Der Vorstand der DAV begrüßt ausdrücklich, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der Mindestzuführungsverordnung in § 4 (Artikel 6, Nummer 4) die Finanzierung der garantierten Verzinsung durch die Verrechnungsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Ertragsquellen deutlich erleichtert wird.

Unter Bezugnahme auf die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Anforderungen von Solvency II rät der Vorstand der DAV davon ab, den Mindestbeteiligungssatz der Versicherungsnehmer am Risikoergebnis auf 90% zu erhöhen, da dies den Spielraum der Lebensversicherungsunternehmen deutlich verringern würde, diese Mittel zur Stärkung ihrer Risikotragfähigkeit einzusetzen.

Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung

Das Bundesministerium der Finanzen folgt mit der vorgeschlagenen Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (Artikel 4, Nummer 1) dem Zinsbericht der Deutschen Aktuarvereinigung vom 7. Januar 2014, mit dem die DAV vor dem Hintergrund der unveränderten Niedrigzinsphase im Euroraum für Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie einen Höchstrechnungszinssatz von 1,25 % ab dem 1. Januar 2015 empfiehlt.

Gegenüber der damaligen Empfehlung ist die DAV in der Zwischenzeit zu keinen neuen Erkenntnissen gelangt, die eine Anpassung des Zinsberichts 2015 erfordert hätten.

Köln, 24. Juni 2014

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.